

werden, dieser erst von dem Urheber der Aufnahme sich die Erlaubnis dazu erwirken müßte. Es ist ja eine der amüsantesten Episoden in den »Bestrebungen« des »Rechtsschutzverbandes Deutscher Photographen« gewesen, wie er sich an dem berühmten § 7 des deutschen Gesetzes abgemüht hat und dann verzweiflungsvoll die Hände in den Schoß sinken ließ, als ihm als notwendige Konsequenz seiner vorgeschlagenen draconischen Bestimmungen eben diese Verpflichtung der Photographen untereinander einfiel bzw. vorgehalten wurde. Davor hüteten sich die Herren dann wohl.

Beinahe ebenso bemerkenswert ist die Ansicht Röhlißbergers, wenn er die Nachsuchung einer solchen Erlaubnis nicht für nötig erklärt, falls es sich »etwa nur um einen Dienst oder um eine rein private Angelegenheit handelt«. Es wäre wirklich recht wünschenswert gewesen, daß er sich etwas näher darüber ausgelassen hätte, was er sich darunter vorstellt. Ein bloßer Gegensatz zu der »Arbeit gegen Entgelt« kann es doch nicht wohl sein; andererseits wäre es durchaus falsch, als verboten auf Grund des Urheberrechts nur (und immer) solche Nachbildungen anzuerkennen, für die bezahlt wird. Es können dem Nachbildner andere Vorteile unter Umständen mehr wert sein als eine Bezahlung; und für den Urheberrechtseigner kommt es lediglich darauf an, ob nicht durch die Arbeiten Dritter die Möglichkeit einer Beeinträchtigung seines eigenen Vorteils herbeigeführt wird. Soll dem wirklich vorgebeugt werden, so muß die Grenze für Nachbildungen ohne Erlaubnis des Urhebers möglichst eng und vor allem sehr deutlich gezogen werden.

(Schluß folgt.)

### Kleine Mitteilungen.

Postverkehr in Leipzig an den Messonntagen. — An den Sonntagen der Michaelismesse wird der Postdienst im inneren Stadtgebiete von Leipzig in dem nachbezeichneten Umfange wahrgenommen:

#### 1. Bestelldienst.

Am 31. August findet die Brief-, Geld- und Paketbestellung wie an andern Sonntagen einmal (vormittags) statt.

Am 7. September werden die gewöhnlichen und eingeschriebenen Brieffendungen sechsmal abgetragen; der letzte Bestelgang beginnt 5 Uhr nachmittags. Geldbriefe, Postanweisungen und Pakete gelangen nur vormittags zur Bestellung.

Am 14. und 21. September wird der gesamte Bestelldienst wie an gewöhnlichen Sonntagen (einmal vormittags) verrichtet.

Auf den für den Messverkehr bestimmten Straßen und Plätzen beginnt die Paketbestellung an allen vier Messonntagen um 10 Uhr vormittags.

#### 2. Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum.

Bei den Postämtern 1 (Augustusplatz) und 13 (Poststraße) werden die Schalter an allen vier Messonntagen von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags geöffnet sein. Bei den übrigen Postanstalten in Leipzig findet eine Erweiterung des Bestell- und Schalterdienstes an den in die Messe fallenden Sonntagen nicht statt.

Kongreß für Handel und Industrie. — Ein internationaler Kongreß für Handel und Industrie ist am 26. d. M. unter dem Vorsitz des Gouverneurs von Ostflandern Grafen Urfel in Ostende eröffnet worden. Alle europäischen Regierungen, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, auch Mexiko sind durch Bevollmächtigte vertreten.

Ferienkursus. — Ein naturwissenschaftlicher Ferienkursus für Lehrer höherer Schulen wird in den Tagen vom 30. September bis 11. Oktober 1902 in Berlin gehalten werden. Die Vorträge finden in der »Alten Urania«, Invalidenstr. 57/62, statt, wo auch eine Ausstellung botanischer und zoologischer Lehrmittel veranstaltet sein wird. Vorträge werden halten die Herren: Professor Dr. Wedding, Professor Dr. Miethke, Dr. Ruff, Professor Dr. Schwendener, Professor Dr. Branco, Dr. Süring. Die Uebungen werden von folgenden Herren geleitet werden: Oberlehrer Dr. Büpke, Dr. Graff, Privatdozent Dr. Kolkwitz, Oberlehrer Dr. Köfeler, Mechaniker und Optiker Hinge. Die Eröffnung und der Schluß des Kursus wird durch den Provinzial-Schulrat Herrn Geheimen Regierungsrat Dr. Vogel erfolgen, und zwar der Schluß auf der

»Fastei« nach Beendigung eines von dem königlichen Landesgeologen Herrn Professor Dr. Botonié geleiteten geologisch-botanischen Ausfluges nach der Sächsischen Schweiz.

Vermächtnis. — Als Vermächtnis des am 4. d. M. verstorbenen Herrn Kommerzienrats Friedrich Pustet, Regensburg, ist dem Unterstützungsverein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungsgehilfen in Berlin ein Betrag von 1000  $\mathcal{M}$  zugeflossen.

### Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Zeitschrift des Deutschen Vereins zum Schutz des gewerblichen Eigentums. Unter Mitwirkung von P. Schmidt und J. Kohler, hrsg. von A. Osterrieth. Berlin, Carl Heymanns Verlag. 7. Jahrgang 1902, Nr. 7, Juli 1902. 4<sup>o</sup>. S. 201—232.

Inhalt: Lau, Der Schutz des Ausländers auf dem Gebiet des gewerblichen Eigentums. — Michel, Anleitung zur Abfassung schweizerischer Patentanmeldungen. — Klooppel, Die internationale Union für den Schutz des gewerblichen Eigentums und das schweizerische Patentgesetz. — Patentrecht: Gesetzgebung. — Muster- u. Modellrecht: Gesetzgebung. — Warenzeichenrecht: Gesetzgebung. — Urheberrecht: Gesetzgebung. — Internationaler Rechtsschutz: Revision der Pariser Konvention.

Algemeene Maandelijksche Bibliographie bevattende de titels der voornaamste nieuwe werken, verschenen in Nederland, Duitschland, Frankrijk, Engeland, België, Zwitserland, Italië, de Skandinavische landen, enz. Uitgegeven door J. M. Meulenhoff's Importboekhandel in Amsterdam. 7. Jahrgang, Nr. 8, August 1902. 8<sup>o</sup>. 8 S.

(Sprechsaal.)

### Zur Verkehrsordnung.

Anfrage.

Hat ein Verleger das Recht, einem Sortimentier, der offenes Konto hat, glatt abgerechnet hat etc., eine Sendung Bücher, die er sonst in feste Rechnung liefert, ohne erhöhten Rabatt bar zu liefern bzw. deren sofortige Begleichung, da direkt geliefert, zu verlangen, ohne irgendwelchen Grund, ohne die Rechnung aufzuheben etc.? Offenes Konto besteht voll weiter; es handelt sich auch um Bücher, die laut Faktur in feste Rechnung abgegeben werden. Eine Anzeige, daß der Rechnungsverkehr eingeschränkt sei, ist nicht erlassen worden; es steht nur auf der Faktur: Betrag ist einzusenden.

Annaberg, 26. August 1902. Grafer'sche Buchhandlung (Richard Liesche).

Antwort der Redaktion. — Indem wir um Aussprache bitten, bemerken wir, auch zur eigenen Beantwortung aufgefordert, daß zur Beantwortung der Frage zunächst darüber Klarheit zu schaffen ist, ob eine regelrecht erfolgte Ankündigung über die besonderen Bezugsbedingungen der in Frage kommenden Bücher durch den Verleger (Verkehrsordnung § 3) erfolgt ist oder nicht. Im verneinenden Falle würde vielleicht § 5 der Verkehrsordnung anzuwenden sein. Aber nach § 28 der Verkehrsordnung begründet der Verkehr in offener Rechnung keinen Anspruch auf unbeschränkten Kredit und ist der Verleger jederzeit berechtigt, den Rechnungsverkehr einzuschränken oder in Barverkehr umzuändern. Freilich ist er dann zu gleichzeitiger Anzeige verpflichtet. Die Beantwortung der Frage dürfte daher davon abhängen, ob die Bemerkung auf der Faktur »Betrag ist einzusenden« dieser im § 28 geforderten »gleichzeitigen Anzeige« entspricht. Da die Bemerkung sich nur auf die einzelne, hier in Frage kommende Sendung beziehen kann, so kann sie unseres Erachtens auch nicht in dem Sinne ausgelegt werden, den § 28 im Auge hat und der vielmehr eine Mitteilung allgemeiner Natur über die Einschränkung des Rechnungsverkehrs zwischen den beiden Beteiligten erwarten läßt.

### Zeitschriftenwesen.

(Vgl. Nr 196 d. Bl.)

Der sehr zeitgemäße Artikel des Herrn Fr. Funk, Meiningen, im Börsenblatt Nr. 196 wäre dahin zu ergänzen, daß die Verleger solches Umschlagpapier wählen möchten, das Bleistift-Adressen leserlich erkennen ließe, also nicht dunkelgrundiges oder gar Glacépapier, wie wir von beiden Beispiele haben. Auch dürfte es der Erwähnung wert sein, daß die ersten Hefte oft weit mehr versprechen an Umfang und an Bilderschmuck, als die später folgenden; — kein Wunder, wenn dann die Kontinuation zurückgeht.

Neustadt a/S.

W. Rocholl.